

Örtliche Bauvorschrift

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, 66 und 80 NBauO)

§ 1 Außenwände

Materiallimitationen sind unzulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

§ 2 Dächer

- (1) Zulässig sind nur rote bis rotbraune, braune und anthrazitfarbene Dächer mit einer Neigung von 25 – 45 Grad. Abweichende Dachneigungen sind bei begrünten Dächern, Pultdächern, Nebengebäuden und Garagen zulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

§ 3 Einfriedungen

- (1) Materiallimitationen sind unzulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)
- (2) Einfriedungen sind zu öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 1 - 4 dieser Satzung sind gemäß § 66 Abs. 5 NBauO zulässig, wenn die städtebaulichen, baugestalterischen oder ökologischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.